



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Neue Medien und Interkulturelle Kommunikation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in
der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 2.
Änderungssatzung vom 12.03.2026 (redaktionelle Anpassung)**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, und Bildung des
 Prüfungsgesamtergebnisses
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Neue Medien und Interkulturelle Kommunikation hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in den Bereichen Medien, Kommunikation und Kultur zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, selbstständig und im Team Inhalte insbesondere für neue Medien und/oder im interkulturellen Umfeld aufzubereiten, zu produzieren und zu verteilen. ²Sie verfügen dabei über kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i. V. m der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre

Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

- (3) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis kann durch Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 4 Jahre nachgewiesen wird, erfolgen. ³Es reicht ein Nachweis über 3 Jahre, wenn die Fremdsprache bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, geführt wurde. ⁴In beiden genannten Fällen muss die Abschlussnote oder ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre des Sprachunterrichts mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein. ⁵Alternativ können die geforderten Sprachkenntnisse durch ein UNiCert-Zertifikat (Stufe I) oder TOEFL-Zertifikat (mind. 42 Punkte) nachgewiesen werden.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁴Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) Das Studium gliedert sich in den ersten Studienabschnitt mit den Studienplansemestern 1 und 2, den zweiten Studienabschnitt mit den Studienplansemestern 3 und 4, den 3. Studienabschnitt mit dem Studienplansemester 5 und den 4. Studienabschnitt mit den Studienplansemestern 6 und 7.
- (4) In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (5) Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehrereinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind.
²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;

10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts.

- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „MUK 110 Medienanthropologie“, „MUK 130 Einführung interkulturelle Kommunikation“, und „MUK 150 Ethik & wissenschaftliches Arbeiten“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass alle Module des ersten und zweiten Studienplansemesters bestanden sind.
- (4) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
1. Bestehen aller Prüfungen der ersten vier Studienplansemester und
 2. erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 3 erfüllt.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind. ²Die praktische Zeit im Betrieb wird von einem Praxisseminar im Umfang von zwei Semesterwochenstunden begleitet. ³Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen werden, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie diese

nicht zu vertreten haben und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage beträgt.
⁴Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. ⁵Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

- (3) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das die Anzahl der abgeleisteten Arbeitstage beinhaltet, nachgewiesen ist und
 2. die für das Praxisseminar festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (4) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig erstellten Arbeit anwenden zu können. ²Das Thema der Arbeit soll einen Bezug zu den Bereichen Medien und Kultur aufweisen.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 4. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens nach fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem/der von der Prüfungskommission bestellten Prüfer/in ausgegeben, betreut und bewertet. ²Diese/r Prüfer/in muss Hochschullehrer/in der Hochschule Landshut sein.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat interdisziplinäre Studien bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Bei dem Modul „WPFM: Exkursion & Medienproduktion / Study trip and media production“ gilt für diejenigen, die die Exkursion wählen, als Voraussetzung für das einzureichende Projekt und die Ausarbeitung die Exkursionsteilnahme.

- (2) ¹Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form, das Erlernen relevanter medialer oder kultureller Kompetenzen oder ein oder mehrere mediale bzw. künstlerische Produkte eingebracht werden.³ Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. Auch ohne den Einsatz des Bonus ist die Note 1,0 mit maximaler Punktzahl erzielbar. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus gilt nur innerhalb des jeweiligen Semesters, in dem er erworben wurde. ⁸Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin zum Erwerb der Bonusleistung nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁹Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 28 Abs. 2 S. 3 APO. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Bei der Berechnung werden die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangserläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten*)

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 16. Juli 2021. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Erste Änderungssatzung:

Die 1. Änderungssatzung tritt am 15. März 2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben oder später aufnehmen.

Zweite Änderungssatzung:

- (1) ¹Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen.
- (2) ¹Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 oder früher aufgenommen haben, gilt die bisherige Studienprüfungsordnung in der Fassung der Ersten Änderungssatzung fort. ²Für den Belegungszeitpunkt des Moduls sowie die Prüfungsformen und -dauern in den noch abzulegenden Modulen gelten die Festlegungen zum Belegungszeitpunkt sowie den Prüfungsformen und -dauern in der Anlage dieser 2. Änderungssatzung.

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz	PFM	Pflichtmodul
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	PR	Praktikum
Art.	Artikel	prakP	praktische Prüfung
Ausarb	Ausarbeitung (ohne Aufsicht, semesterbegleitend)	PZ	im Prüfungszeitraum
Ausarb.Ber	Bericht	portP	Portfolioprüfung
Ausarb.Proj	Projektarbeit	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
Ausarb.Stud	Studienarbeit	sb	semesterbegleitend
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz	SU	seminaristischer Unterricht
BayRS	Bayerische Rechtssammlung	SWS	Semesterwochenstunde
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System		
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen	Ü	Übung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt	VL	Vorlesung
Klausur	Klausur (mit Aufsicht, im Prüfungszeitraum)	Votr	Vortrag
LV	Lehrveranstaltung	WPFM	Wahlpflichtmodul

.P	mit Prädikat mit/ohne Erfolg bewertet	PR	Praktikum
----	--	----	-----------

Anlage: Studienverlaufsplan

Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienplansemester)									
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/ -leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
MUK110	Medienanthropologie	PFM	VL, SU	4	5	Klausur	60-90 min		
MUK120	Grundlagen Design & Gestaltung	PFM	SU, Ü	4	5	portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	60 min, 10-15 S.		
						portP (Votr.sb, Klausur)	60 min, 30 min		
MUK130	Einführung interkulturelle Kommunikation	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur	90 min		
MUK140	Interdisziplinäre Kommunikation: Wissenschaft	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur	90 min		
MUK150	Ethik & wissenschaftliches Arbeiten	PFM	SU	4	5	portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	30-60 min, 10-15 S.		
						portP (Votr.sb, Klausur)	30-60 min, 60 min		
MUK160	Englisch UNICert II ¹⁾	WPFM	²⁾	2	2	²⁾	²⁾		
MUK170	2. Fremdsprache ³⁾	WPFM	²⁾	2	2	²⁾	²⁾		
MUK210	Medienkonzeption: Bild	PFM	SU, Ü	4	5	portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	2x 30-45 min, 10-15 S., Produkt		
MUK220	Internettechnologien & Medieninformatik	PFM	SU, PR	4	5	Klausur	60-90 min		
MUK230	Kulturwissenschaften und Sozialpsychologie	PFM	VL, SU	4	5	Klausur	60 min		
						portP (Votr.sb,	60 min,		

						Ausarb.Stud)	10-15 S.		
MUK240	Interkulturelle Kommunikation: Wirtschaft und Politik	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur	90-120 min		
MUK250	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur	60-90 min		
MUK260	Englisch UNICert II ¹⁾	WPFM	²⁾	2	2	²⁾	²⁾		
MUK270	2. Fremdsprache ³⁾	WPFM	²⁾	2	2	²⁾	²⁾		
MUK280	Studium Generale I ⁴⁾	WPFM	²⁾	2	2	²⁾	²⁾		

Zweiter Studienabschnitt (3. und 4. Studienplansemester)									
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/ -leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
MUK310	Medienpädagogik	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur	60 min		
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	30-60 min, 10-15 S.		
MUK320	Medienkonzeption: audiovisuell	PFM	SU, PR	4	5	portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	2 x 30-45, 10-15 S., Produkt		
MUK330	Medienphilosophie & Soziologie	PFM	SU, Ü	4	5	portP (Votr.sb, Klausur)	30 min, 60 min		
						Klausur	60-90 min		
MUK340	Interkulturelle Kommunikation: Soziales	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur	90-120 min		
						portP (Votr.sb, Ausarb)	30-60 min, 10-15 S.		
MUK350	Entrepreneurship	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur	90-120 min		
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	30-60 min, 10-15 S.		
MUK360	Englisch UNICert III ⁵⁾	WPFM	²⁾	2	2	²⁾	²⁾		
MUK370	2./3. Fremdsprache ⁶⁾	WPFM	²⁾	2	2	²⁾	²⁾		
MUK410	Medien & Landeskunde	PFM	SU, Ü	4	5	portP (Votr.sb,	30-60 min,		

						Ausarb.Stud)	10-15 S.		
						portP. (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	30-60 min, 10-15 S., Produkt		
MUK420	Medienkonzeption: Vertiefung	PFM	SU, PR	4	5	portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	30-60 min, 10-15 S.		
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	2 x 30-45 min, 10-15 S., Produkt		
						Klausur	60 min		
MUK430	Medienpsychologie & ABO	PFM	SU, Ü	4	5	portP (Votr.sb, Klausur)	30 min, 60 min		
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	30 min, 10-15 S.		
MUK440	Interkulturelle Kommunikation: Kunst	PFM	SU, Ü	4	5	portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	30-60 min, 10-15 S.		
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	2 x 30-45, 10-15 S., Produkt		
						Klausur	60 min		
MUK450	Empirische Forschungsmethoden	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur	60-90 min		
						portP (Votr.sb, Klausur)	30 min, 60 min		
MUK460	Englisch UNlcert III ⁵⁾	WPFM	²⁾	2	2	²⁾	²⁾		
MUK470	2./3. Fremdsprache ⁶⁾	WPFM	²⁾	2	2	²⁾	²⁾		
MUK480	Studium Generale II ⁴⁾	WPFM	²⁾	2	2	²⁾	²⁾		

Dritter Studienabschnitt (5. Studienplansemester)									
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/ -leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
MUK500	Praktisches Studiensemester	PFM							
MUK500.1 Praktische Zeit im Betrieb				0	28	mind. 80 Arbeitstage			
MUK500.2 Praxisseminar			S ⁷⁾	2	3	portP.P (Votr.sb, Ausarb.Ber)	30 min, 10-15 S.		
						portP.P (Votr.sb, Ausarb.Ber., Ausarb.Proj)	30 min, 1 0-15 S., Poster		

Vierter Studienabschnitt (6. und 7. Studienplansemester)									
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/ -leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
MUK610	Projektarbeit in Teams: soziale Medien und generative KI	PFM	S	2	5	PortP.P (Votr.sb, Ausarb.Stud)	2x 45 min, 10-15 S.		
MUK620	Intercultural Project Management [en] ⁸⁾	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur	60-90 min		
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	30-60 min, 10-15 S.		
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	30-60 min, 10-15 S., Produkt		
MUK630	Medienrecht	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur	60-90 min		
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	30-60 min, 10-15 S.		
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud,	30-60 min, 10-15 S.,		

						Ausarb.Proj)	Produkt		
MUK640	WPFM: Interkulturelle Kommunikation: Vertiefung	WPFM	SU, Ü	4	5	Klausur	60-90 min		
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	30-60 min, 10-15 S.		
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	30-60 min, 10-15 S., Produkt		
MUK650	WPFM: Journalismus	WPFM	SU, Ü	4	5	Klausur	60-90 min		
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	30-60 min, 10-15 S.		
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	30-60 min, 10-15 S., Produkt		
MUK660	WPFM: Aktuelle Themen & Trends	WPFM	SU, Ü	4	5	Klausur	60-90 min		
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	30-60 min, 10-15 S.		
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	30-60 min, 10-15 S., Produkt		
MUK700	Bachelorarbeit	PFM	StA		12	Ausarb			
MUK710	Projektarbeit: Selbständigkeit	PFM	S	2	5	portP.P (Votr.sb, Ausarb.Stud)	2x 45 min, 10-15 S.		
MUK720	WPFM: Inszenierung & Dokumentation	WPFM	SU, Ü	4	5	Klausur	60-90 min		
						portP (Votr.sb, Ausarb.Proj)	30-60 min, Produkt		
						portP			

						(Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	30-60 min, 10-15 S., Produkt		
MUK730	WPFM: Exkursion & Medienproduktion	WPFM	SU, Ü	4	5	portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	45-60 min, 10-15 S., Produkt		
						portP (als Voraussetzung Exkursionsteil- nahme, Ausarb.Proj)	Exkursions- teilnahme, Produkt		
MUK740	Studium Generale III ⁴⁾	WPFM	²⁾	2	2	²⁾	²⁾		

¹⁾ Es sind Englisch-Module aus dem Modulhandbuch „Sprachen“ der Hochschule Landshut auf mindestens UNIcert®-II-Niveau zu wählen.

²⁾ Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden sich in den semesteraktuellen Modulhandbüchern „Sprachen“ und „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.

³⁾ Es sind Module in einer zweiten Fremdsprache (nach Englisch) aus dem Modulhandbuch „Sprachen“ der Hochschule Landshut zu wählen.

⁴⁾ Die Module sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Sie können in beliebigen Semestern belegt werden.

⁵⁾ Es sind Englisch-Module aus dem Modulhandbuch „Sprachen“ der Hochschule Landshut auf UNIcert®-III-Niveau zu wählen.

⁶⁾ Es sind Module in der zweiten Fremdsprache (nach Englisch) oder einer dritten Fremdsprache aus dem Modulhandbuch „Sprachen“ der Hochschule Landshut zu wählen.

⁷⁾ Anwesenheitspflicht: Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn mindestens an 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen worden ist. Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, an mindestens 80% der Termine einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt, wenn mindestens 60 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden. Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.

⁸⁾ Lehrveranstaltungssprache Englisch, falls im Studienprüfungsplan nicht anders ausgewiesen.